



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0075330-0002-G16,8a-0027/20

Düsseldorf, den 29.09.2021

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal durch Austausch TAR und Integration HSD

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 17.12.2020 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Kunstharzfertigung am Standort, Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

Herstellung von Polymeren

Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie

Im Auftrag

gezeichnet

Mertens





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG
Märkische Straße 243
42281 Wuppertal

Datum: 17. Dezember 2020

Seite 1 von 37

Aktenzeichen:
53.04-0075330-0002-G16,8a-
0027/20
bei Antwort bitte angeben

Frau Grabowski
Zimmer: 258
Telefon:
0211 475-4181
Telefax:
0211 475-2790
jacqueline.grabowski@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Antrag vom 18.03.2020 auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung einer neuen TAR225a und Integration der bestehenden HSD-Anlage in die Kunstharzfertigung

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.03.2020, zuletzt ergänzt am 12.11.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-0075330-0002-G16,8a-0027/20

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 18.03.2020, zuletzt ergänzt am 12.11.2020 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung einer neuen TAR225a und Integration der bestehenden HSD-Anlage in die Kunstharzfertigung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbin-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



dung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Kunstharzen
(Kunstharzfertigung)

am Standort

Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG ,
Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal,
Gemarkung Barmen, Flur 529, Flurstück 37

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von bis zu 56.000 t/a Kunstharze (unverändert)

Herstellung von bis zu 34.800 t/a Drahtlacke (unverändert)

Herstellung von bis zu 5.200 t/a Halbfabrikate (unverändert)

**Herstellung von bis zu 3.000 t/a [REDACTED] (SCA)-
Produkte (neu)**

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Integration der bereits bestehenden High-Speed-Dissolver-(HSD)-Anlage zur Herstellung von SCA-Produkten aus Gebäude 214 (Kammer c) in die Kunstharzfertigung, Betriebseinheit 6 (organisatorisch). Die Anzeige gem. § 23a BImSchG einer ursprünglich nicht genehmigungsbedürftigen HSD-Anlage wurde am 27.09.2019 befristet und für weniger als 12 Monate bestätigt. Die Inbetriebnahme erfolgte am 18.12.2019, weshalb der Betrieb bis zum 17.12.2020 gestattet ist.**



2) Installation und Betrieb einer neuen thermischen Abluftreinigung (TAR) TAR 225a bei Gebäude 225 als Ersatz für die TAR 219, sowie generelle Anpassung des Abluftbehandlungskonzeptes der Kunstharzfertigung durch

- **Weiternutzung der TAR212a als Standby-Redundanz und**
- **Weiternutzung des 850 kW-Brenners der TAR 219 für die vorhandene Wärmeträgeröl-Anlage in Gebäude 219**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 14.07.2020 mit Az. 53.04-0075330-0002-G16,8a-0027/20. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in Anlage 2 dieses Bescheides übernommen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:



- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung der Abluftbehandlungsanlage TAR 225a mit Schornstein und Stahlbau, inkl. Wartungsbühne (Gebäude 225a) und der Nebenanlagen, welche
 - die Errichtung eines Schaltcontainers (Gebäude 225a) und
 - die Errichtung einer Rohrbrücke von Gebäude 225 zu Gebäude 219umfassen.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Bedingung und Vorbehalt

Die Genehmigung ergeht unter folgender Bedingung und Vorbehalt:

Ausgangszustandsbericht:

Bedingung:

Die beantragte Änderung der Kunstharzfertigung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG bzw. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme vervollständigt in zweifacher Ausfertigung in Papierform, sowie elektronisch vorgelegt wurde und die Genehmigungsbehörde nach inhaltlicher Prüfung dem AZB schriftlich zugestimmt hat.

Auflagenvorbehalt:

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, hinsichtlich des Ausgangszustandsberichtes um hierdurch hinreichend bestimmte, in dieser Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der in Rede stehenden Anlage nach Erteilung der Genehmigung festzulegen.



Da die Erteilung dieser Genehmigung vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme meines Dezernates 52 zum Thema AZB erfolgt, wird damit sichergestellt, dass die eventuell in der o.a. abschließenden Stellungnahme vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid rechtlich integriert werden können (s. Nebenbestimmung Nr. 6.5).

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 4.000.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 200.000 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, 1.4, 2.4 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

9.475,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen



IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200001721431

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG betreibt im Werk 2, Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (Kunstharzfertigung). Mit Datum vom 18.03.2020 hat die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung gestellt.

Beantragt wurde, die bisher befristet betriebene Anlage zur Fertigung von Lack-Additiven (HSD-Anlage) organisatorisch in die Kunstharzfertigung zu integrieren und dort dauerhaft zu betreiben. Zum anderen soll das Abluftreinigungskonzept der Kunstharzproduktionsanlage nachhaltig verändert werden, in dem eine zentrale Abluftreinigungsanlage (TAR 225a) errichtet und betrieben wird.

Für die Errichtung der neuen Abluftreinigungsanlage (TAR 225a) wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 14.07.2020 mit Az. 53.04-0075330-0002-G16,8a-0027/20 erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (Kunstharzfertigung) der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG ist als Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern,



Fasern auf Zellstoffbasis) der Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Kunstharzfertigung der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Kunstharzfertigung der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben



nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP-Pflicht) durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Inbetriebnahme der neuen Abluftreinigungsanlage und die damit verbundene Neustrukturierung des Abluftreinigungskonzeptes hat absehbar positive Auswirkungen auf die Standortumgebung und die dort befindlichen Schutzgüter. Eine Emissionsminderung nach dem Stand der Technik wird erreicht. Einzelne Schadstoffkomponenten können sogar über den Stand der Technik hinaus emissionsgemindert werden, so dass z.T. geringere Schadstoffkonzentrationen emittiert werden, als in der TA Luft vorgegeben sind. Relevante Belastungen durch luftgetragene Emissionen können sich ausschließlich auf dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG ergeben. Für mögliche Betriebsstörungen und Ausfall der TAR 225a wird eine der aktuell in Betrieb befindlichen thermischen Abluftreinigungsanlagen als Redundanz betriebsbereit gehalten. Für den Fall von Betriebsstörungen ist somit weiterhin eine Emissionsminderung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Der Betrieb der neuen TAR 225a hat zudem keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich der Schallsituation am Standort. Beim Betrieb der TAR 225a werden keine störfallrelevanten Stoffe eingesetzt und es ergeben sich keine anlagensicherheitstechnischen Auswirkungen auf den Betriebsbereich und die Umgebung.

Die Integration der bereits bestehenden HSD-Anlage zur Herstellung von Lack-Additiven bedingt keine Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität



der Kunstharzfertigung. Alle in der HSD-Anlage verwendeten Stoffe werden bereits in der Kunstharzfertigung gehandhabt. Die Prozessabluft der HSD-Anlage wird zukünftig nach dem Stand der Technik in der o. g. TAR 225a emissionsgemindert. Durch den Betrieb der HSD-Anlage ergeben sich ebenfalls keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich der Schallsituation am Standort. In der HSD-Anlage werden störfallrelevante Stoffe gehandhabt. Die Anlage ist aus technischer Sicht für einen sicheren Anlagenbetrieb geeignet. Die gehandhabten störfallrelevanten Stoffe sind bereits im Betriebsbereich der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG vorhanden. Anderweitige Betriebsabläufe, die zu neuen Gefährdungssituationen durch den Betrieb der HSD-Anlage führen würden, ergeben sich nicht. Der angemessene Abstand bleibt unverändert. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ergibt sich nicht.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 45 vom 05.11.2020, S. 509, lfd. Nr. 459-466) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Kunstharzfertigung der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmi-



gungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 18.03.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52.06	Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.1 Fachbereich Lärm	Plausibilität Schallprognose
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	u.a. Baurecht, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit (Sicherheits- bericht) / Plausibilität Immissi- onsprognose



Behörde	Zuständigkeit
Stadt Sprockhövel	Informell , da Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes örtlicher Zuständigkeit im Untersuchungsraum liegen

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 12.11.2020.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen



sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Antragsgegenstand HSD-Anlage

Die HSD-Anlage war bisher an die Abluftreinigungsanlage TAR 212a angeschlossen (EQ Nr.: 212A11) und wird im Zuge der hier ebenfalls beantragten Änderung des Abluftreinigungskonzepts zukünftig an die neue TAR 225a angeschlossen (s. „Antragsgegenstand TAR 225a / Abluftreinigungskonzept“). Es wird davon ausgegangen, dass max. 1.800 m³/h an Prozessabluft durch den dauerhaften Betrieb der HSD-Anlage anfallen. Diese produktionsbedingte Abluft wird gebündelt und nach dem Stand der Abluftreinigungstechnik emissionsgemindert in die Atmosphäre geleitet.

Die Raumabluft aus Gebäude 214, Kammer c wird weiterhin über die Emissionsquelle 21402 abgeleitet.

Antragsgegenstand TAR 225a / Abluftreinigungskonzept

Zur Reinigung der Prozessabluft und der Abluft von Objektabsaugungen der Kunstharzfertigung soll die TAR 225a als neue, zentrale thermische Abluftreinigungsanlage bei Gebäude 225a errichtet und als Ersatz für die vorhandenen Abluftreinigungsanlagen betrieben werden.

Es ist eine Kapazität von 18.000 m³/h i. N. tr. geplant, um den Großteil der Abluft der bestehenden Kunstharzproduktionsanlage aufzunehmen. Daher geht eine neue Konzeptionierung des bestehenden Abluftkonzeptes der Kunstharzproduktionsanlage mit dieser Maßnahme einher. Die entsprechende Bezeichnung der Emissionsquelle für **die neue TAR 225a lautet 225A01**.

Ersetzt wird **die TAR 219 (EQ Nr.: 21902)** mit einer Kapazität von ca. 1.500 m³/h i. N. tr. für Prozessabluft aus Gebäude 219. Der 850 kW-Brenner der TAR 219 und der 2,5 MW Brenner der Wärmeträgeröl-Anlage werden für die Beheizung der Wärmeträgeröl-Anlage in Gebäude 219 weiterbetrieben. Für den Brenner der TAR gelten dann, als reine Feu-



erungsanlage, die Anforderungen aus der 1. BImSchV für kleine und mittlere Feuerungsanlagen. Der Brenner der Wärmeträgeröl-Anlage fällt unter die 44. BImSchV.

Zudem wird **die TAR 212a (EQ Nr.: 212A11)** mit einer Kapazität von ca. 6.500 m³/h i. N. tr. für Prozessabluft aus Gebäuden 214 und 212a ersetzt. Die TAR 212a wird zukünftig als Standby-Redundanz für die neue TAR 225a betriebsbereit gehalten. Die TAR 212a wird in Betrieb genommen, falls die geplante TAR 225a ausfällt oder eine langfristige Störung vorliegt, um die kontaminierte Abluft der Produktion sicher und gereinigt in die Atmosphäre zu führen und so einen Weiterbetrieb der Produktionsanlagen **mit reduzierter Produktionskapazität** zu ermöglichen.

Ein niedrig beladener Teil der Abluft ohne Kresole oder andere organischen Stoffe der Klasse I gem. Nr. 5.2.5 der TA Luft aus Gebäude 214 geht weiterhin zur **TAR 226/ADR** der Anlage zur Herstellung von Lacken.

Zum Anschluss der Anlagenteile aus den Gebäuden 211a, 213, 215 und 219, sowie 214 und 212a an die TAR 225a werden Sammelrohrleitungen genutzt und zusätzliche Betriebsmittel wie Stützventilatoren und Absperrklappen installiert. Die Absperrklappen dienen der Verhinderung von Brandübertragungen über die Abluftkanalsysteme und werden mit Sicherheitstemperaturlösern ausgestattet.

In der thermischen Abluftreinigungsanlage wird die mit Lösemittel beladene Prozessabluft Erdgas unterstützt verbrannt. Der TAR werden Luft, Stickstoff, Abgase (Rohgase) und auch Aerosole zugeführt. Eine vollständige Abscheidung der Aerosole durch einen Trocknungsprozess ist vorher nicht möglich. Je nach Prozess- bzw. Reingasanforderung werden in der TAR-Brennkammer Arbeitstemperaturen von ca. 760 °C erreicht, mit entsprechenden Verweilzeiten von mindestens 0,7 Sekunden. Die Thermische Nachverbrennung ist ein lufthygienisch optimales Verfahren, da die Abluft bzw. Abgase, bis auf Schwefel, Halogene oder anderen thermisch nicht zersetzbare Fremdstoffe vollständig gereinigt wird. Der VOC-Abscheidegrad soll gemäß Herstellerangaben bei > 99,8 % liegen. Schwefel, Halogene und andere thermisch nicht zersetzbare Stoffe sind im Abluftstrom nicht vorhanden.

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen durch den Betrieb der neuen TAR 225a durch luftgetragene Emissionen ist den Antragsunterlagen unter Kapitel 8.1 ein Luftschadstoffgutachten inkl. Schornsteinhöhenberechnung der RAMM Ingenieur GmbH (Projektnummer 4383) beigelegt (Stand: Revision 1).



Der Gutachter kommt in seinem Luftschadstoffgutachten zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der neuen zentralen Abluftreinigungsanlage nach den Kriterien der TA Luft und der GIRL genehmigungsfähig ist. Über eine Ausbreitungsrechnung wurden im Rahmen des Luftschadstoffgutachtens die Emissionen von Staub, Stickstoffverbindungen, organischen Kohlenstoffverbindungen, sowie explizit Formaldehyd betrachtet. Für den Nachweis, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen, wurde trotz Unterschreitung der einschlägigen Bagatellmassenströme eine Ermittlung der Immissionskenngößen durchgeführt. Zudem wurde dargelegt, dass der LKW-Verkehr auf dem Betriebsgelände aufgrund der Unterschreitung der Bagatellmassenströme für Stickoxide, Staub und Benzol als Auswirkungen auf die Immissionsbelastung vernachlässigbar ist.

Bezüglich Schwebstaub (PM-2,5) ergeben sich relevante Konzentrationen ausschließlich auf dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG, Werk 2. Bezüglich Schwebstaub (PM-10) liegen ebenfalls die Staubkonzentrationen oberhalb der Irrelevanzschwelle zum allergrößten Teil auf dem Betriebsgelände. Jedoch wird hier auf einer geringen Fläche des östlichen Einschnittes des Betriebsgeländes die Irrelevanzschwelle überschritten. Hier handelt es sich um die Märkische Straße 257 (private Wohnnutzung). Auf dem von der relevanten PM-10-Konzentration betroffenen Teil des Privatgeländes existiert ausschließlich Grünfläche und Baumbewuchs. Schutzgüter können hier nur vorübergehend exponiert sein. Relevante Staubdepositionen ergeben sich zudem ausschließlich auf dem Betriebsgelände. Der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub gem. Nr. 5.2.1 der TA Luft (20 mg/m^3) wird durch den Betreiber freiwillig auf 10 mg/m^3 begrenzt. Somit ergeben sich keine erheblichen Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Staubbelastungen.

Die Emissionen von organischen Kohlenstoffverbindungen bestehen bei der Kunstharzproduktion hauptsächlich aus den Stoffen Xylol, Kresol, 1-Butylacetat und weiteren organischen Gasen und Dämpfen, wie z.B. Phenol, welches hier stellvertretend vom Gutachter für diese Stoffgruppe über eine Sonderfallprüfung i.S.d. TA Luft betrachtet wurde. Selbst bei einem konservativ gewählten Ansatz der anteilig emittierten Stoffgruppen treten relevante Immissionen ausschließlich auf dem Betriebsgelände auf. Die Irrelevanzkriterien der v. g. Kohlenstoffgruppen wurden auf Basis von Arbeitsplatzgrenzwerten hergeleitet, da Irrelevanzschwellen für diese Stoffgruppen in der TA Luft nicht existieren. Der Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoffemissionen gem. Nr. 5.2.5 der TA Luft (50 mg/m^3) wird durch den Betreiber freiwillig auf 10 mg/m^3 begrenzt. Damit sind auch die



hauptsächlich im Abgas vorhandenen organischen Kohlenstoffemissionen der Klasse I eingeschlossen, die gem. TA Luft im Normalfall auf 20 mg/m^3 zu begrenzen wären. Die Auswertung zeigt, dass das Konzentrations-Irrelevanzkriterium nur bei unrealistisch hohen Anteilen von Phenol und Kresol außerhalb des Betriebsgeländes überschritten wird und dass die durchschnittlichen Immissionen der Anlage irrelevant sind.

Bezüglich Formaldehyd wurde die gültige Vollzugsempfehlung vom LAI mit Stand vom 09.12.2015 berücksichtigt. Die maximale Formaldehyd-Immission tritt auf dem Betriebsgelände auf und unterschreitet selbst dort das Irrelevanzkriterium. Der Emissionsgrenzwert für Formaldehyd gem. v. g. LAI-Vollzugsempfehlung (5 mg/m^3) wird durch den Betreiber freiwillig auf 1 mg/m^3 begrenzt.

Die verbrennungsspezifischen Emissionen von Stickstoff und Kohlenmonoxid wurden ebenfalls betrachtet. Stickstoffimmissionen, die insbesondere auf die Vegetation und Ökosysteme erhebliche Nachteile hervorrufen können, unterschreiten die Irrelevanzschwellen bereits auf dem Betriebsgelände. Die gem. Nr. 5.2.4 der TA Luft einschlägigen Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) und Kohlenmonoxid werden jeweils auf $0,10 \text{ g/m}^3$ begrenzt.

Im Falle eines Ausfalls der neuen TAR 225a werden alle emissionsrelevanten Prozesse unterbrochen bzw. in den sicheren Zustand gefahren. Es werden ohne TAR keine neuen Ansätze gefahren. Unterbrochene emissionsrelevante Prozesse können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen fortgesetzt werden:

Im Fall einer kurzzeitigen Störung der TAR 225a, z.B. ein Ausfall des Brenners, wird, falls die Umschaltbedingungen erfüllt werden, der Abluftvolumenstrom automatisiert auf die TAR 212a umgeleitet. Falls die Umschaltbedingungen nicht erfüllt werden, wird die Abluft über den Notfall-Bypass-Ventilator der TAR 225a in den Schornstein abgeführt. Letzteres dient als reine Schutzvorrichtung für die TAR. Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage wird diese Notableitung nicht verwendet werden. Der Einsatz der Notableitung wird als sehr unwahrscheinlich angesehen, da ausreichend Maßnahmen ergriffen werden, dieses Szenario zu verhindern. Falls es doch eintritt, ist dies die Maßnahme zur Verhinderung einer möglichen Explosion der TAR.

Liegt eine längerfristige Störung vor, kann der Prozessabluftstrom der TAR 225a auf die TAR 212a umgeleitet werden. Dazu werden bereits vor-



handene Absperrklappen in Gebäude 214 und 219 entsprechend umgeschaltet. Dieser Vorgang ist automatisiert, wird aber manuell ausgelöst. Damit kann ein sicherer Zustand bzgl. der Abführung der Emissionen der Produktionsanlagen in Gebäude 219 gewährleistet werden. Im Gebäude 212a kann der Prozessabluftvolumenstrom ebenfalls über Absperrklappen in den Schornstein der TAR 212a abgeführt werden. Bei Nutzung der TAR 212a mit niedriger Kapazität wird eine entsprechende Priorisierung in der Ansatzplanung in der Kunstharzproduktion durchgeführt. So ist im Falle einer größeren Störung ein reduzierter Betrieb der Produktionsanlage zur Herstellung von ausgewählten Rezepturen möglich, ohne nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der fortlaufenden Kunstharzproduktion mit verminderter Kapazität und Emissionsminderung der dabei entstehenden Abgase über die Redundanz-TAR 212a um einen längerfristigen Betriebszustand handeln kann, wird für die entsprechende Emissionsquelle eine stofflich umfassende Messverpflichtung als Auflage zum Genehmigungsbescheid festgelegt. Darüber hinaus ist das in der Kunstharzfertigung entstehende Abgas im Regelbetrieb gemäß der besten verfügbaren Technik zur Emissionsminderung zu behandeln, welche durch die neue TAR 225a dargestellt wird. Die Dokumentationspflicht des jährlichen Zeitraums, in dem die TAR 225a nicht benutzt wird, wird daher ebenfalls per Auflage (Nebenbestimmung Nr. 5.3.8) zum Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Insgesamt wird somit dem emissionsseitigen Vorsorgegedanken ausreichend Rechnung getragen. Diesbezügliche Emissionsgrenzwerte und deren wiederkehrende Überprüfung über Messungen werden als Auflagen zur Genehmigung festgelegt. Kontinuierliche Messungen gem. Nr. 5.3.3.2 der TA Luft sind aufgrund der Unterschreitung der dort aufgeführten Massenstromschwelle nicht notwendig. Weiter wird über die prognostizierten Immissionskonzentrationen dargelegt, dass keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG durch luftgetragene Stoffe zu erwarten sind. Das Luftschadstoffgutachten wurde vom LANUV auf seine Plausibilität geprüft. Das LANUV kommt zu dem Ergebnis, dass die Bestimmung der Immissionskenngrößen, sowie die Schornsteinhöhenberechnung plausibel ist.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Antragsgegenstand HSD-Anlage



Die HSD-Anlage ist geschlossen ausgeführt. Gerüche können ausschließlich bei der Befüllung der Hold-Tanks entstehen. Während der Befüllung wird objektbezogen abgesaugt und die entstehende Abluft aktuell zur TAR 212a, zukünftig zur TAR 225a, geleitet. Innerhalb des Gebäudes sind Raumfilteranlagen vorhanden, die einer Geruchsbelastung für das dort arbeitende Personal entgegenwirken. Durch den Betrieb der TAR werden alle geruchsverursachenden Stoffe der HSD-Anlage eliminiert, sodass von dieser Emissionsquelle keine relevanten Geruchsemissionen auf die Umgebung ausgehen können.

Antragsgegenstand TAR 225a / Abluftreinigungskonzept

Durch den Betrieb der Abluftreinigungsanlage sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen zu besorgen. Schädliche Luftschadstoffe und Gerüche werden durch die thermische Nachverbrennung zuverlässig entfernt.

Im Luftschadstoffgutachten (Kapitel 8.1 der Antragsunterlagen) der RAMM Ingenieur GmbH (Projektnummer 4383) wurden vom Gutachter ebenfalls die Auswirkungen der wesentlichen Änderung aufgrund von möglichen Geruchsimmissionen betrachtet. Grundlage für die Beurteilung der Erheblichkeit von Gerüchen ist die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). Die Geruchsemissionen wurden an den Emissionsquellen 212A10, 21401 und 21901 messtechnisch durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG ermittelt. Die Geruchsemissionen in der Raumabluft der Emissionsquelle (EQ) 212A10 liegen unter der Nachweisgrenze, weshalb hier von keinen relevanten Geruchsemissionen auszugehen ist. An der EQ 21401 wurde eine Geruchsstoffkonzentration von 55 GEE/m³, an der EQ 21901 von 45 GEE/m³ ermittelt. An der TAR werden keine Gerüche emittiert, da diese bei der Verbrennung nahezu vollständig zerstört werden. Die Zusatzbelastung durch die Änderung unterschreitet die Irrelevanzschwelle von Geruch (2 % der Jahresstunden). Es treten ausschließlich auf dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG Immissionsmaxima auf, d.h. relevante Geruchsbelästigungen. Auf anliegende Wohn- oder Mischgebiete sind aufgrund der wesentlichen Änderung keine relevanten Geruchsbelästigungen zu besorgen.

3.1.3 Geräusche

Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung und Inbetriebnahme von schallrelevanten Anlagenteilen. Auf den Antragsgegenstand HSD-



Anlage bezogen werden Rührwerke und Pumpen in Gebäude 214 betrieben. Zudem wird außerhalb des Gebäudes 214 ein Kühlaggregat mit Ventilatoren betrieben. Die Errichtung und der Betrieb einer neuen thermischen Abluftreinigungsanlage TAR 225a umfasst die eigentliche Reinigungsanlage mit einem Ableitungskamin. Das Abluftleitsystem der Kunstharzanlage wird durch die Maßnahme modernisiert, so dass auch zwei neue Stützluftventilatoren auf einem Gebäudedach installiert werden.

Zur Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen der beantragten Änderungen ist den Antragsunterlagen eine Schallimmissionsprognose der RAMM Ingenieur GmbH beigelegt (Stand vom 04.12.2019).

Folgende Immissionsorte wurden für die Schallimmissionsprognose berücksichtigt [Immissionsrichtwert IRW Tag / Nacht in dB(A)]:

IO	Bezeichnung	PR	IRW _T	IRW _N
IO1	Märkische Str. 270 - 2.OG	WA	55	40
IO2	Hatzfelder Str. 269 - 2. OG	WA	55	42*
IO2a	Hatzfelder Str. 251 - 1. OG	WA	55	42*
IO3	Auf dem Brahm 95 - 2. OG	WA	55	42*
IO4	Märkische Str. 257-259 – 2. OG	GE	65	45*
IO5	KGV Kleefeld e.V.	MI	60	-
IO6	Kickersburg 41	WS	55	40
IO7	Kickersburg 2a	WA	55	40

IO1 bis IO3 wurden als allgemeines Wohngebiet gem. Kapitel 6.1 TA Lärm eingestuft. Dabei ist zu beachten, dass mit Genehmigungsbescheid 56.8851.4.10-4469 vom 27.09.2002 der Bezirksregierung Düsseldorf für die Immissionsorte **IO2**, **IO2a** und **IO3** die Nacht-Richtwerte um 2 dB(A) angehoben wurden. **IO4** wurde seiner Zeit als Gewerbegebiet gem. Kapitel 6.1 TA Lärm eingestuft, wobei der Richtwert während der Nacht von 50 dB(A) auf 45 dB(A) verringert wurde. **IO5** liegt in dem Kleingartenverein Kleefeld e. V., der westlich neben dem Werksgelände ansässig ist. Ein Anspruch auf Schutz ergibt sich für Kleingartenanlagen nur in der Tageszeit. Daher wird nur tagsüber ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) festgelegt. Der Immissionsort **IO6** liegt östlich des Werksgeländes laut



dem Bebauungsplan Nr. 208 in einem ausgewiesenen Kleinsiedlungsgebiet. Dementsprechend werden die Immissionsrichtwerte festgesetzt. **IO7** wird von keinem Bebauungsplan erfasst und wird daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) bewertet. Laut dem FNP der Stadt Wuppertal handelt es sich um eine Wohnbaufläche, somit werden die Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Folgende Beurteilungspegel werden nach wesentlicher Änderung prognostiziert [Beurteilungspegel **L** und **IRW** Tag / Sonntag/Eiertag / Nacht in dB(A)]:

IO	L_T	L_{S/F}	L_N	IRW_T	IRW_N
IO1	20	22	17	55	40
IO2	22	24	20	55	42
IO2a	3	5	1	55	42
IO3	27	29	25	55	42
IO4	20	20	19	65	45
IO5	40	40	40	60	-
IO6	18	20	16	55	40
IO7	21	22	19	55	40

Der Tagzeitraum gilt von 06.00 – 22.00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22.00 – 06.00 Uhr.

Die prognostizierten Beurteilungspegel der betroffenen schallrelevanten Anlagenteile, d.h. der Änderung, liegen somit mindestens 17 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten an den betrachteten Immissionsorten. Die Änderungen haben keinen signifikanten Einfluss auf den Beurteilungspegel der Gesamtanlage und sind daher nicht relevant.

Einzelne, kurzzeitig auftretende Geräuschereignisse, die geltenden Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten sind nicht zu besorgen.

Durch die geplanten Maßnahmen sind lediglich sehr geringfügige Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten. Durch den geplanten Dauerbetrieb der HSD-Anlage werden ca. 10 LKW pro Jahr zusätzlich zum Bestand das Werksgelände befahren. Alle nötigen Stoffe werden bereits im Werk 2 gehandhabt. Nur die Edukte der HSD-Anlage [REDACTED] isocyanate [REDACTED] und [REDACTED]amin, müssen häufiger als bisher angeliefert



werden. Durch diese Lieferungen wird mit 10 LKW zusätzlich pro Jahr gerechnet. Bei insgesamt rund 34.000 LKW-Fahrten pro Jahr auf dem Werksgelände Werk 2 ist die Erhöhung um 10 zusätzliche Fahrten als irrelevant zu betrachten.

Insgesamt zeigt die Betrachtung der schalltechnischen Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderungen, dass sich die Lärmemissionen am Standort erhöhen, jedoch in nicht-relevantem Maße. Erhebliche nachteilige Auswirkungen oder Belästigungen aufgrund einer veränderten Schallsituation ergeben sich auf die umliegenden Schutzgüter des BImSchG nicht.

3.2 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch die beiden Änderungsgegenstände ergeben sich keine zusätzlichen Erschütterungen oder sonstige Umwelteinwirkungen. Die HSD-Anlage wird innerhalb eines Gebäudes betrieben. Der Ort der Errichtung der TAR 225a ist bereits ausreichend beleuchtet, so dass keine neuen Lichtquellen installiert werden müssen. Im Betrieb der HSD findet reaktionsbedingt ein leichter Temperaturanstieg statt, der jedoch aufgrund der geringen Mengen irrelevant ist. Die thermische Abluftbehandlung ist naturgemäß ein wärmeerzeugender Prozess. Die durch die Verbrennung erzeugte Wärme wird zur Aufheizung des Abluftstromes vor der Brennkammer genutzt. Außerdem wird die entstehende Wärme zu der Dampfkesselanlage in Gebäude 225 geleitet und zur Erwärmung des Dampfes verwendet.

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Antragsgegenstand HSD-Anlage

Bei dem geplanten Prozess fallen neben geringen Leergebinden und Verpackungen organische Abfälle durch Spül- und Säuberungsvorgänge an. Diese sind organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten und nach der Abfallverzeichnis-Verordnung dem Abfallschlüssel 08 01 17* zuzuordnen sind. Diese organischen Abfälle fallen aufgrund der aufwendigen Reinigungsprozesse an, welche aufgrund der hohen Qualitätsanforderungen der SCA-Produkte durchgeführt werden müssen. Bei der prognostizierten Kapazität von 3.000 t/a werden pro Jahr ca. 600 t organische Abfälle mit dem Abfallschlüssel 08 01 17* anfallen. Diese Abfälle werden in Fässer oder IBCs abgefüllt und in das werksinterne



Redestillatlager in Gebäude 219 überführt. Die dort gelagerten Abfälle werden von einem zertifizierten Unternehmen fachgerecht entsorgt bzw. verwertet. Die Abfallmenge der gesamten Kunstharzproduktionsanlage wird durch die geplante Maßnahme um ca. 15 % erhöht.

Antragsgegenstand TAR 225a / Abluftreinigungskonzept

Der Betrieb der neuen TAR 225a hat keinerlei Auswirkungen, da keine Abfälle anfallen.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Sollte eine Betriebseinstellung geplant sein, so wird dies der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG angezeigt. Die Anzeige beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen.

Die im Betrieb vorhandenen Einsatzstoffe sind im Falle einer Betriebseinstellung vermarktungsfähig und werden bis zur Veräußerung in den entsprechend zugelassenen Lageranlagen vorgehalten. Die Lagerung erfolgt auf befestigten Lagerflächen und in entsprechenden Behältern, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in das Erdreich sicher verhindert wird.

Sämtliche Aggregate und Anlagenteile werden im Fall der Betriebseinstellung gereinigt und wenn möglich verkauft oder verschrottet. Bei prüfpflichtigen Anlagenteilen werden die erforderlichen Sachverständigenprüfungen zur Anlagenstilllegung durchgeführt.

Die bei der Reinigung eventuell anfallenden Abfälle werden in dafür zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß entsorgt.



Sollte der Abriss baulicher Einrichtungen erforderlich sein, werden die dabei entstehenden Abfälle in dafür zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß entsorgt.

Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wird sichergestellt, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch nach der Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Axalta Coatings Systems Germany GmbH & Co. KG betreibt u. a. zwei Produktionsanlagen zur Lack- und Kunstharzproduktion an dem Standort Werk 2 in Wuppertal. In diesen werden Stoffe gehandhabt, die in der Stoffliste im Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) aufgeführt sind und die in Spalte 5 genannten Mengenschwellen überschreiten. Die Anlagen bilden einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG der oberen Klasse. Des Weiteren betreibt die Axalta Coating Systems Logistik Germany GmbH & Co. KG auf dem Werksgelände „Werk 2“ eine Lageranlage, die einen eigenen Betriebsbereich der oberen Klasse bildet.

Antragsgegenstand HSD-Anlage

Bei der HSD-Anlage handelt es sich um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil im Sinne der 12. BImSchV bzw. KAS 1, da es sich bei den dort eingesetzten Rohstoffen um Reaktanten, Kunstharze und Halbfabrikate handelt, die den Gefahrenkategorien H1, P5c und E2 zuzuordnen sind. Insbesondere sind hier amin und Isocyanat zu nennen. Die SCA-Produkte (Kunstharze und Halbfabrikate) sind ebenfalls den Gefahrenkategorien P5c und E2 zuzuordnen.



Die eingesetzten Rohstoffe werden bereits im Betriebsbereich gehandhabt und ihre Lagermengen werden durch den HSD-Betrieb innerhalb der Kunstharzanlage nicht verändert. Die SCA-Produkte werden bisher bereits von einem anderen Axalta-Produktionsstandort bezogen und sind daher bereits im Betriebsbereich vorhanden.

Zur Bewertung der störfallrechtlichen Auswirkungen des Betriebes der HSD-Anlage als Teil der Kunstharzfertigung wurde den Antragsunterlagen eine gutachterliche Stellungnahme eines gem. § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen beigelegt (UCON GmbH; mit Stand vom 18.06.2019; seiner Zeit erstellt für eine Anzeige gem. §15(2a) BImSchG, dann entsprechend §23a BImSchG für den Probetrieb der HSD-Anlage). Der Sachverständige kommt im Rahmen seiner gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass der Stand der Sicherheitstechnik für die HSD-Anlage erfüllt wird, keine erhebliche Gefahrenerhöhung durch den Betrieb der HSD-Anlage erreicht wird und sich keinerlei Auswirkungen auf die Achtungs-/Sicherheitsabstände ergeben. Zudem werden Maßnahmen aufgezeigt, die zum sicheren Betrieb und zur vollständigen Dokumentation der Anlage beitragen. Diese Maßnahmen werden per Auflagen zum Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Die möglichen Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand wurden in einem separaten Gutachten gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen dargestellt (UCON GmbH; mit Stand vom 19.06.2019). Der angemessene Sicherheitsabstand wurde anhand von Detailkenntnissen gemäß Kap. 3.2 des Leitfadens KAS-18 bestimmt. Abdeckend für die neue Anlage ist das Szenario zur Freisetzung eines entzündbaren Stoffes (Nonan) aus einer Rohrleitung und Abbrand der entstehenden Lache. Es wurde ein Abstand von 121 m ermittelt. Innerhalb eines Abstandes von 121 m befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Es besteht somit kein Konflikt zum § 50 BImSchG. Eine Freisetzung aus einem Transportgebilde ist unabhängig von der geplanten Änderung bereits mit den hier dargestellten Stoffen auf den Werkstraßen möglich. Der dadurch hervorgerufene angemessene Sicherheitsabstand geht über die hier berechneten 121 m hinaus. Der Sachverständige kommt daher zu dem Ergebnis, dass ausgeschlossen werden kann, dass der angemessene Sicherheitsabstand durch die Änderung erhöht wird.

Der Teilsicherheitsbericht für den Betrieb der HSD-Anlage in Gebäude 214, Kammer c, liegt den Antragsunterlagen bei. Der Teilsicherheitsbericht wurde im Kontext zu der v. g. gutachterlichen Stellungnahme und



dem v. g. Abstands-Gutachten vom LANUV NRW geprüft. Das LANUV NRW kommt in seiner Stellungnahme 74-SI-5744 vom 05.08.2020 zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen, störfallverhindernde und –begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen seien, um die von dem Betrieb ausgehenden Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft ausschließen zu können. Der Änderung der Kunstharzfertigung durch den Austausch der TAR und die Integration der HSD stehe aus Sicht der Störfall-Verordnung nichts entgegen. Insgesamt steht der Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nichts entgegen.

Antragsgegenstand TAR 225a / Abluftreinigungskonzept

Die Errichtung und der Betrieb der neuen TAR 225a fällt nicht in den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung. Ungeachtet dessen werden in den Antragsunterlagen umfassende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen dargestellt, die einen sicheren Betrieb der TAR 225a gewährleisten sollen. Insbesondere die Themenbereiche Explosionsschutz und Störungsbetrieb wurden vom Betreiber umfassend beschrieben.

Insgesamt sind aufgrund der wesentlichen Änderung grundsätzlich keine Umstände ersichtlich, die einem sicheren Betrieb der Kunstharzanlage entgegenwirken können.

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal ist das gesamte Werksgelände als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Das Gelände ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als vorbelastet gekennzeichnet.

Für den Großteil des Werksgeländes existiert kein rechtsgültiger Bebauungsplan und es unterliegt daher dem § 34 BauGB. Ein Teil des Flurs 529 liegt im Bebauungsplan 280 der Stadt Wuppertal und weist diesen Bereich als Gewerbegebiet (GE) aus. Östlich der Märkischen Straße liegt ein Kleinsiedlungsgebiet (WS), das von der Hausnummer 229 bis zur Ecke Marklandstraße von einem Schallschutzwall geschützt wird. Nordöstlich liegt ein allgemeines Wohngebiet (WA).

Für die Errichtung der neuen TAR 225a wird im Kontext dieses Genehmigungsverfahrens ein Bauantrag gestellt, der gem.



§ 13 BImSchG in diesen konzentriert wird. Diesbezüglich wurde das zuständige Bauamt der Stadt Wuppertal im Verfahren beteiligt. Gegen die Erteilung der Genehmigung ergaben sich aus Sicht der Stadt Wuppertal keine Einwendungen.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Aus dem den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-RL bzw. § 50 BImSchG zur Integration eines High-Speed-Dissolvers in die Kunstharz-Anlage geht hervor, dass die Änderung der Anlage keine Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches haben. Eine Vergrößerung des



Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen kann ausgeschlossen werden.

vorbeugender Brandschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Stadt Wuppertal wurde das den Antragsunterlagen (Bauantrag) beigefügte Brandschutzkonzept durch die Feuerwehr der Stadt Wuppertal geprüft. Nach der Maßgabe des vorgelegten Brandschutzkonzeptes wurde dem Bauvorhaben grundsätzlich zugestimmt.

3.7.2 Bodenschutz

Antragsgegenstand HSD-Anlage

Die HSD-Anlage wird an ihrem Aufstellungsort in Gebäude 214, Kammer c, unverändert weiterbetrieben. Bodeneingriffe gehen daher mit diesem Antragsgegenstand nicht einher.

Antragsgegenstand TAR225a / Abluftreinigungskonzept

Die neue TAR225a wird bei Gebäude 225a auf dem Werksgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG errichtet. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind mit geringfügigen Eingriffen in den Boden verbunden (Fundamentarbeiten), jedoch ergibt sich keine zusätzliche Inanspruchnahme unversiegelter Böden.

3.7.2.1 *Altlastensituation*

Das Betriebsgelände ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als vorbelastet gekennzeichnet.

3.7.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Da es sich bei der Kunstharzfertigung der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Aufgrund der Stoffeigenschaften stellen die in der Anlage eingesetzten Stoffe grundsätzlich eine potentielle Gefahr für das Schutzgut Grundwasser dar, so dass im Rahmen einer Vorprüfung eine Pflicht zur



Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes abgeleitet wurde. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 13 als „AZB Vorprüfung und Untersuchungskonzept“ beigefügt ist (Stand vom 30.01.2020), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52.06 geprüft. Der vor Inbetriebnahme vorliegende AZB wird den Antragsunterlagen in Austausch mit dem AZB-Konzept nach abschließender Prüfung durch Dezernat 52.06 beigefügt.

Das Vorkonzept des AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal sowie des Dezernats 52.06 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.7.3 Gewässerschutz

3.7.3.1 Abwasser

Es werden keine neuen Flächen erschlossen. Die HSD-Anlage wird innerhalb eines bestehenden Gebäudes weiter betrieben. Die TAR 225a wird auf einem überwiegend bereits verschlossenen und befestigten Grund errichtet. Eine Niederschlagsentwässerung ist bereits vorhanden.

Es wird kein Frischwasser eingesetzt und es fallen keine prozesstechnischen Abwässer beim Betrieb der HSD-Anlage oder der TAR 225a an.

3.7.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Antragsgegenstand HSD-Anlage

Die HSD-Anlage ist in drei eigenständige AwSV-Anlagen einzuteilen. Die beiden Hold-Tanks für [REDACTED] und [REDACTED]amin sind jeweils Lageranlagen der Gefährdungsstufe A. Alle weiteren Komponenten können einer HBV-Anlage zugewiesen werden, die in die Gefährdungsstufe B einzuteilen ist.

Die drei Anlagen wurden bereits im Rahmen des Anzeigeverfahrens gem. § 23a BImSchG für den Probetrieb wasserrechtlich geprüft. Die Errichtung, als wesentliche Änderung i. S. d. AwSV, wurde gem.



§ 40 AwSV angezeigt und per Bescheid vom 18.09.2019 von Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt (Az. 53.04-0075330-0002-A40-028/19). Die Anlagen gehören somit bereits zum Bestand des AwSV-Katasters des Standorts.

Da es sich hier bei der Integration in die Kunstharzfertigung um eine rein organisatorische Maßnahme handelt und keinerlei bauliche oder anlagentechnische Änderungen an der HSD-Anlage und somit den zugehörigen AwSV-Anlagen (-teilen) vollzogen werden, bleiben die Anforderungen durch die AwSV unverändert bestehen. Nachteilige Auswirkungen auf den Boden oder Gewässer können sich somit nicht ergeben.

Antragsgegenstand TAR 225a / Abluftreinigungskonzept

In der geplanten Abluftbehandlungsanlage TAR 225a wird nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung, hier insbesondere die Errichtung der neuen TAR 225a, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung gem. UVPG wurden vom Antragssteller die wesentlichen Schutzgüter in der Umgebung der Kunstharzfertigung der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG auf mögliche nachteilige Umweltauswirkungen hin untersucht.

Bezüglich der Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens ist festzustellen, dass grundsätzlich Risiken entstehen können. Diese Risiken werden durch technische Maßnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen, minimiert bzw. verhindert. Besonders zu nennen sind hier die Emissionsminderung von Abgasen der Kunstharzfertigung durch die neue TAR 225a nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik. Wie in der den Antragsunterlagen beigefügten Luftschadstoffprognose dargelegt, sind relevante Immissionen von Luftschadstoffen außerhalb des Werksgeländes nicht zu besorgen. Dies gilt insbesondere für die Emission von Stickstoffverbindungen. Aus Sicht der Störfall-Verordnung ergibt



sich laut des Gutachtens zum Abstand gem. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes. Innerhalb des bestehenden angemessenen Sicherheitsabstandes existieren keinerlei besonders schützenswerte Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes. Nachteilige lärmrelevante Änderungen ergeben sich zudem nicht.

Zusätzlich wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage der EU-Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) durchgeführt. Die entsprechende Prüfung ist unter Kapitel 10 des Genehmigungsantrags beigelegt. Eine ASP der Stufe 1 (Vorprüfung) des betroffenen Bereiches wurde durchgeführt. Es wurde durch eine überschlägige Bewertung geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Durch das geplante Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. Somit kommt die durchgeführte ASP zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevante Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung benötigt, da die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

3.7.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Durch die geplanten Maßnahmen sind Stickstoff- und Säureeinträge in besonders schützenswerte FFH-Gebiete nicht zu erwarten. Die zugrundeliegende Berechnung dieser Aussage ist in Kapitel 10.3 der Antragsunterlagen in einer Stellungnahme zusammengefasst. Nach der Berechnung der Mindestabstände nach der VDI Richtlinie 3783 Blatt 15.1 betragen der Mindestabstand für Stickstoffdeposition 1,7 km und der Mindestabstand für Säuredeposition 1,4 km. Da die nächstgelegenen FFH-Gebiete jeweils 5,5 km entfernt sind, kann davon ausgegangen werden, dass auf die FFH-Gebiete kein Einfluss genommen wird, da die Mindestabstände deutlich überschritten werden.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeur-



teilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Die vorgeschlagenen Hinweise wurden in Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides übernommen und sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,



- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die betrachtete Anlage fällt unter die Industrie-Emissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU; IED-Richtlinie). Die BVT-Schlussfolgerungen sind für IED-Anlagen verbindliche Anforderungen für die Anlagengenehmigung. Sind keine BVT-Schlussfolgerungen vorhanden, gelten nach Artikel 13 Abs. 7 der IED-Richtlinie die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern als BVT-Schlussfolgerungen.

Als Beurteilungsgrundlage wurden folgende BVT-Schlussfolgerungen und -Merkblätter berücksichtigt:

- Referenzdokument über die besten Verfügbaren Techniken für die Herstellung von Polymeren, Oktober 2006
- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser- / Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser- / Abgasmanagements-Systeme in der Chemiebranche
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter, Januar 2005
- Reference Document on Best Available Techniques for Energy Efficiency, Februar 2009



Aus den relevanten Dokumenten wurden jeweils nur die auf die Kunstharzanlage anwendbaren Techniken berücksichtigt. Bei den beiden geplanten Maßnahmen werden die zutreffenden BVT berücksichtigt und die Anlage nach BVT errichtet und betrieben.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.03.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Austausch TAR und Integration HSD und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen i. H. v. 0,00 Euro und den Gebühren i. H. v. 9.475,00 Euro. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **9.475,00 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 genannten genehmigungsbedürftigen Kunsttharzfertigung und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 9.475,00 Euro. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 4.000.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 200.000 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 13.250,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher,



als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wuppertal 2.600,00 Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 13.250,00 Euro.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen waren vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da aufgrund des vorzeitigen Beginns der Änderungsmaßnahme ein geringer wirtschaftlicher Wert anzunehmen ist. Die Errichtung und der folgende Betrieb der neuen TAR 225a ist unterliegt keinem direkten wirtschaftlichen Zweck. Der Betrieb der neuen TAR zielt darauf ab, den Stand der Abluftreinigungstechnik für die Kunstharzfertigung herzustellen. Da mit der Integration der HSD-Anlage in die Kunstharzfertigung keine Kapazitätserhöhung einhergeht, ist auch hier der wirtschaftliche Zweck/Nutzen zwar absehbar, jedoch aufgrund der geringen Anla-



gengröße, bzw. –kapazität nicht als signifikant einzuordnen. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 13.450,00 Euro.

4. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 14.07.2020 mit Az. 53.04-0075330-0002-G16,8a-0027/20 wurde eine Gebühr in Höhe von 3.138,00 Euro erhoben, so dass 313,80 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 13.136,20 Euro.

5. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 9.195,34 Euro.

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Kunstharzfertigung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **9.195,00 Euro** festgesetzt.

7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Kunstharzfertigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung



einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Wart- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	-	4 h	-	4 h
Gebühr	-	280 €	-	280 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **280,00 Euro**.

8. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt **9.475,00 Euro**.



VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Jacqueline Grabowski

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(5 Seiten)
2. Nebenbestimmungen	(15 Seiten)
3. Hinweise	(5 Seiten)

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG****53.04-0075330-0002-G16,8a-0027/20****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 3**

0.	Anschreiben	7 Blatt
0.1.	Anschreiben § 16 BImSchG vom 18.03.2020	4 Blatt
0.2.	Anschreiben § 8a BImSchG vom 18.03.2020	3 Blatt
1.	Gesamtinhaltsverzeichnis	4 Blatt
2.	Antrag	37 Blatt
2.1.	Antrag auf Genehmigung g. § 16 BImSchG (Formular 1)...	7 Blatt
2.2.	Erläuterungen zum Antrag	11 Blatt
2.3.	Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
2.4.	Einverständniserklärung des Betriebsrates	1 Blatt
2.5.	Einverständniserklärung der Abfallbeauftragten	1 Blatt
2.6.	Einverständniserklärung des Betriebsarztes.....	1 Blatt
2.7.	Einverständniserklärung der Gewässerschutzbeauftragten	1 Blatt
2.8.	Einverständniserklärung der Immissionsschutzbeauftragten	1 Blatt
2.9.	Einverständniserklärung des Störfallbeauftragten	1 Blatt
2.10.	Nachweis der Zertifizierung nach ISO 14001:2015	8 Blatt
2.11.	Urkunde der öffentlich bestellten Sachverständigen.....	4 Blatt
3.	Übersichtskarten	9 Blatt
3.1.	Übersichtskarte DTK 25 Zeichnung Nr.: 4383-150, Stand 21.11.2019.....	1 Blatt
3.2.	Übersichtskarte ABK Zeichnung Nr.: 4383-151, Stand 21.11.2019.....	1 Blatt



3.3.	Übersichtskarte Zuordnung nach BImSchG und Baurecht Wuppertal Werk 2 Zeichnung Nr.: 4383-100A, Stand 21.11.2019	1 Blatt
3.4.	Übersichtskarte Untersuchungsradius UVP Zeichnung Nr.: 4383- 110A, Stand 22.11.2019	1 Blatt
3.5.	Übersichtskarte Artenschutzprüfung Zeichnung Nr.: 4383-111A, Stand 22.11.2019	1 Blatt
3.6.	Übersichtskarte geschützte Biotope Zeichnung Nr.: 4383-112A, Stand 22.11.2019	1 Blatt
3.7.	Übersichtskarte Alleen Zeichnung Nr.: 4383-113A, Stand 22.11.2019.....	1 Blatt
3.8.	Übersichtskarte Naturschutzgebiete Zeichnung Nr.: 4383-114A, Stand 22.11.2019	1 Blatt
3.9.	Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete Zeichnung Nr.: 4383- 115A, Stand 22.11.2019	1 Blatt
4.	Bauantrag.....	26 Blatt
4.1.	Baugenehmigungsverfahren § 65 BauO NRW 2018	2 Blatt
4.2.	Baubeschreibung.....	2 Blatt
4.3.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen.....	2 Blatt
4.4.	Statistik der Baugenehmigungen.....	2 Blatt
4.5.	Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW 2018	1 Blatt
4.6.	Lageplan zum Baugesuch Abluftbehandlung Geb. 225 und Rohrbrücke RINAS Ingenieurgesellschaft mbH.....	1 Blatt
4.7.	Genehmigungsplanung, Zeichnung Nr.: 4383-200H, Stand 08.01.2020.....	2 Blatt
4.8.	Brandschutzkonzept FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB.....	14 Blatt
5.	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	46 Blatt
6.	Fließbilder & Maschinenaufstellungsplan	8 Blatt
6.1.	R&I-Fließbild: Puffertanks SCA-Fertigung Zeichnungs-Nr.: C- 001314; Freigegeben: 26.05.2020.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 5



6.2.	R&I-Fließbild: High-Speed-Dissolver B410 Zeichnungs-Nr.: C-001315; Freigegeben: 25.05.2020.....	1 Blatt
6.3.	R&I-Fließbild: Druckluftversorgung HSD Zeichnungs-Nr.: C-001665; Freigegeben: 25.05.2020.....	1 Blatt
6.4.	R&I-Fließbild: Lösemittelverteiler SCA-Anlage Zeichnungs-Nr.: C-001325; Freigegeben: 25.05.2020.....	1 Blatt
6.5.	R&I-Fließbild: Stickstoffversorgung HSD Zeichnungs-Nr.: C-001600; Freigegeben: 25.05.2020.....	1 Blatt
6.6.	R&I-Fließbild: Kälteaggregat HSD Zeichnungs-Nr.: C-001664; Freigegeben: 25.05.2020.....	1 Blatt
6.7.	SCA-Anlage 214C, Behördenvorlage für Genehmigung, PIPING Zeichnungs-Nr.: P-200087; Ausgabedatum: 09.04.2019....	1 Blatt
6.8.	Abluftreinigungskonzept Zeichnung Nr.: 4383-001B; Stand: 03.12.2019.....	1 Blatt
7.	Formulare 2 – 8	70 Blatt
7.1.	Erläuterung zu den Formularen	1 Blatt
7.2.	Formular 2 (Betriebseinheiten)	4 Blatt
7.3.	Formular 3 (Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite)	39 Blatt
7.4.	Formular 4 (Emissionen Luft / Abwasser / Verwertung und Beseitigung von Abfällen)	9 Blatt
7.5.	Formular 5 (Quellenverzeichnis Luft).....	1 Blatt
7.6.	Formular 6 (Abgasreinigung und Abwasserreinigung / -behandlung).....	2 Blatt
7.7.	Formular 7 (Niederschlagsentwässerung)	3 Blatt
7.8.	Formular 8.1 (LAU-Anlage 1).....	4 Blatt
7.9.	Formular 8.1 (LAU-Anlage 2).....	4 Blatt
7.10.	Formular 8.4 (HBV-Anlagen)	3 Blatt
8.	Immissionsprognosen	126 Blatt
8.1.	Luftschadstoffgutachten – Revision 1 (mit Anhängen)	93 Blatt
8.2.	Schallimmissionsprognose – Revision 2.....	32 Blatt



9.	Teilsicherheitsberichte.....	256 Blatt
9.1.	Teilsicherheitsbericht – Revision 1	64 Blatt
9.2.	Gefahrenanalyse High Speed Dissolver (HSD) –Revision 1	50 Blatt
9.3.	Anhang Teilsicherheitsbericht.....	142 Blatt
9.3.1.	Gutachten gem. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BlmSchG	43 Blatt
9.3.2.	Gutachterliche Stellungnahme gem. § 29a BImSchG.....	27 Blatt
9.3.3.	Einrichtungsplan Gebäude 214 Zeichnungs-Nr.: 2- 012447;Stand: 24.09.2019	2 Blatt
9.3.4.	Explosionsschutzkonzept im Sinne des § 6 Absatz 9 GefStoffV mit Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Absatz 4 GefStoffV; SGS- TÜV Saar GmbH; Stand: 29.05.2019	44 Blatt
9.3.5.	Anhang Explosionsschutzkonzept: Stoffliste mit Stoffdaten inklusive Leitfähigkeit – Revision 1	3 Blatt
9.3.6.	Liste der in der HSD-Anlage eingesetzten Stoffe – Revisioion 1	2 Blatt
9.3.7.	Exemplarische Funktionsbeschreibung TAR „Ecopure TAR 11xx“ Dürr; Stand 18.07.2014.....	18 Blatt
9.3.8.	„Brandschutztechnische Stellungnahme zum Einbau eines High Speed Disolvers HSD in Geb. 214c“ vom 26.06.2020	1 Blatt
9.3.9.	GEBÄUDE 214 Erdgeschoss mit Ex-Zonen Zeichnungs-Nr.: 2- 012447; Stand 10.09.2019	2 Blatt
10.	Umweltverträglichkeit	47 Blatt
10.1.	Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG	31 Blatt
10.2.	Artenschutzprüfung der Stufe 1	10 Blatt
10.3.	Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	6 Blatt
11.	Stellungnahme zu der besten verfügbaren Technik (BVT)	32 Blatt
Ordner 3 von 3		
12.	Sonstige Unterlagen.....	107 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 5



12.1.	Liste der in der HSD-Anlage eingesetzten Stoffe	2 Blatt
12.2.	Bescheid 34.04-0075330.A23a-3/19 der Bezirksregierung Düsseldorf zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer High-Speed-Dissol-ver-Anlage gem. § 23a BImSchG vom 20.09.2019.....	8 Blatt
12.3.	Anzeigebestätigung 53.04-0075330-0002-A40-028/19 der Errichtung und Betrieb einer High-Speed-Dissolver-Anlage in Geb. 214 nach § 40 AwSV vom 18.09.2019.....	7 Blatt
12.4.	Gefährdungsbeurteilung HSD-Anlage Axalta Coating Systems GmbH & Co. KG; Stand: 15.11.2019	57 Blatt
12.5.	Exemplarische Funktionsbeschreibung TAR „Ecopure TAR 11xx“ Dürr; Stand: 18.07.2014	18 Blatt
12.6.	Exemplarische Rohstoffliste der Kunstharzproduktionsanlage Stand März 2020	12 Blatt
13.	AZB Vorprüfung und Untersuchungskonzept AECOM; Projektnummer: 60619936; 30.01.2020	57 Blatt

Anlage 1

Seite 5 von 5

**Anlage 2****zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG****53.04-0075330-0002-G16,8a-0027/20****Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)****1. Allgemeines**

- 1.1. Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2. Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Beginn der Errichtung schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- 1.3. Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.4. Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.5. Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6. Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich



sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bodenarbeiten/-aushub

- 2.1. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Der Baugründeingriff ist sofort einzustellen, wenn sich ein Verdacht auf ein Kampfmittel ergeben hat. In diesem Fall ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.
- 2.2. Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 2.3. Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bau- und Demontearbeiten anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 2.4. Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Dez.



52 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden

Anlage 2

Seite 3 von 15

3. Ausgangszustandsbericht

- 3.1. Der AZB ist der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens 4 Wochen **vor** Inbetriebnahme vollständig vorzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Bauvorhabens möglich sind.

4. Bauordnungsrecht

- 4.1. Mit beiliegender Baubeginnanzeige sind spätestens bis zum Baubeginn folgende Bescheinigungen und ihre in Bezug genommenen bautechnischen Nachweise bei der zuständigen Baubehörde einzureichen:
 - die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - gleichzeitig ist die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie/ er zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde
- 4.2. Zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde zum Nachweis, dass die Lüftung den geltenden Lüftungstechnischen Mindestanforderungen entspricht, eine Bescheinigung des Fachunternehmers beizubringen.
- 4.3. Sobald die Bauarbeiten soweit fortgeschritten sind, dass die Kubatur festliegt, ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die Begrenzung der genehmigten Grundfläche eingehalten worden ist. Dieser amtliche Nachweis ist von einer/einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) beziehungsweise einer Vermessungs- und Katasterbehörde zu erbringen. (§ 83 Absatz 3 BauO NRW 2018).
- 4.4. Bei Sonderbauten nach § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 sind Fachbauleiter/innen für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt



sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.

- 4.5. Der Feuerwehrplan J014 ist entsprechend zu aktualisieren.

Nähere Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen erhalten Sie, wenn Sie eine E-Mail an Feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de mit dem Stichwort „Richtlinie“ in der Zeile Betreff an die Feuerwehr Wuppertal senden. Einzelheiten hierzu sind vor der Erstellung eines Entwurfes mit der Abteilung Einsatz und Organisation Herr Kottsieper, Tel.: 0202 563-1512, feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de abzustimmen.

- 4.6. Mit beiliegender Fertigstellungsanzeige sind spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung folgende Nachweise zu erbringen (§84 Absatz 4 BauO NRW 2018):

- Die Bescheinigung der/ des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/ er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend des erstellten Stand sicherheitsnachweises errichtet oder geändert wurde.

Zusätzlich ist die Bezirksregierung Düsseldorf über die Fertigstellung zu informieren (per E-Mail).

5. Immissionsschutz

5.1. Lärm - Bau

- 5.1.1. Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Kunstharz fertigung inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaus hub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (07:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – VV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der VV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine



Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

Anlage 2

Seite 5 von 15

- 5.1.2. Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 5.1.3. Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 5.1.4. Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 5.1.5. Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der VV Baulärm – dürfen die folgenden genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 VV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel einen der folgenden Richtwerte überschreitet:

IO	Name	IRW [dB(A)]
IO1	Märkische Str. 270 - 2.OG (WA)	55
IO2	Hatzfelder Str. 269 - 2. OG (WA)	55
IO2a	Hatzfelder Str. 251 - 1. OG (WA)	55
IO3	Auf dem Brahm 95 - 2. OG (WA)	55
IO4	Märkische Str. 257-259 – 2. OG (GE)	65
IO5	KGV Kleefeld e.V. (MI)	60
IO6	Kickersburg 41 (WS)	55
IO7	Kickersburg 2a (WA)	55



5.1.6. Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach § 29b BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 5.1.5 aufgeführten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

5.2. Lärm - Betrieb

5.2.1. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

IO	Name	IRW _{TAG}	IRW _{NACHT}
IO1	Märkische Str. 270 - 2.OG	55	40
IO2	Hatzfelder Str. 269 - 2. OG	55	42
IO2a	Hatzfelder Str. 251 - 1. OG	55	42
IO3	Auf dem Brahm 95 - 2. OG	55	42
IO4	Märkische Str. 257-259 - 2. OG	65	45
IO5	KGV Kleefeld e.V.	60	-
IO6	Kickersburg 41	55	40
IO7	Kickersburg 2a	55	40

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



5.2.2. Es ist sicherzustellen, dass folgende schallrelevanten Anlagenteile die angegebenen Schalleistungspegel (L_{WA}) nicht überschreiten (ausgenommen kurzzeitige Pegel- bzw. Geräuschspitzen):

Anlagenteil	L_{WA}
PSQ 214c KA (Klimaaggregat Geb. 214)	80 dB(A)
PSQ 225a V (Ventilator Schornstein Geb. 225a)	75 dB(A)
PSQ 214 V1 (Ventilator Geb. 214)	75 dB(A)

Die Sicherstellung der Einhaltung der o.a. Schalleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit dem Hersteller zu gewährleisten.

Eine Abweichung von den in den Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.2 festgelegten Schalleistungspegeln ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

5.2.3. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.2, ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

5.2.4. Die in Nr. 5.2.3 genannten Messungen sind wiederkehrend nach Ablauf von fünf Jahren erneut durchzuführen. Eine Abweichung von dem v.g. Messintervall ist in begründeten, nachvollziehbaren



Einzelfällen lediglich unter Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

Anlage 2

Seite 8 von 15

- 5.2.5. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.2.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist unverzüglich an das Funktionspostfach dez53.emissionsberichte@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in geeignetem Dateiformat (pdf) zu übersenden.

- 5.2.6. Das Klimaaggregat auf der Ostseite des Geb. 214 (PSQ 214c KA) darf ausschließlich in den folgend genannten Zeiträumen betrieben werden:

- werktags in dem Zeitraum von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
- sonntags in den Zeiträumen von 6:00 Uhr bis 9:00 Uhr und 20:00 Uhr – 22:00 Uhr

Das Aggregat wird in den angegebenen Zeiträumen max. 1,7 Mal pro Tag für eine Stunde betrieben.

- 5.2.7. Der Fahrzeugverkehr der vier betrachteten Schallquellen ist auf jeweils eine Bewegung pro Nachtstunde begrenzt.

5.3. Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

- 5.3.1. Im Abgas der Quelle **225A01** (Gebäude 225a; max. 18.000 m³/h i. N. tr.) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Gesamtkohlenstoff (org. C _{ges})	10 mg/m ³



davon org. Stoffe Klasse I	10 mg/m ³
gasförmige anorganische Stoffe (NO/NO ₂ und CO; je Stoff)	0,10 g/m ³
Formaldehyd	1 mg/m ³

5.3.2. Im Abgas der Quelle **212A11** (Gebäude 212a; max. 6.500 m³/h i. N. tr.) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Gesamtkohlenstoff (org. C _{ges})	50 mg/m ³
davon org. Stoffe Klasse I	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Stoffe (NO/NO ₂ und CO; je Stoff)	0,10 g/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³

5.3.3. Die Massenkonzentration der in Nebenbestimmungen Nr. 5.3.1 und Nr. 5.3.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.



Die Festlegung der Emissionsbegrenzung von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Nr. 5.3.1 und Nr. 5.3.2 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

- 5.3.4. Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 und Nr. 5.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nrn. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

- 5.3.5. Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.4 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.
- 5.3.6. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist unverzüglich an das Funktionspostfach dez53.emissionsberichte@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in geeignetem Dateiformat (pdf) zu übersenden.



5.3.7. Zur Durchführung der in Nr. 5.3.1 und Nr. 5.3.2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle Q 16 (Schornstein) ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

5.3.8. Bei Fahrweise der TAR 212a bei Ausfall und / oder Wartung der neuen TAR 225a ist mit Datum, zeitlicher Dauer und Abgaszusammensetzung aufzuzeichnen und mit den entsprechenden Angaben im Betriebstagebuch anzugeben. Die zuständige Überwachungsbehörde ist per E-Mail oder Telefon zu informieren.

5.4. Emissionen diffuser Quellen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

5.4.1. Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-



Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

5.4.2. Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe Juli 2014) oder DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

5.4.3. Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

5.4.4. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

5.4.5. Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

5.4.6. Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.



6. Bodenschutz

- 6.1. Der ergänzenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen zum AZB sind der oberen Bodenschutzbehörde gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.
- 6.2. Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die
- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
 - deren Zugänglichkeit,
 - die technische Durchführung der Bohrungen bzw. Beprobungen,
 - die Entnahme der Proben und
 - die nachfolgende Analytik
- beeinträchtigen oder verhindern.
- 6.3. Eine zusätzliche Errichtung einer Grundwassermessstelle (GWM 2B324) sowie die im Kapitel 5.4.1, Seite 13 des AZB-Konzeptes ausgewiesenen Grundwassermessstellen, sind einer Deklarationsanalytik auf die aus den relevant gefährlichen Stoffen abgeleiteten Untersuchungsparameter zu unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse der Grundwasserbeprobung sind abschließend im AZB zu ergänzen.
- 6.4. Sollten über den aktuellen Kenntnisstand der Boden- und ggf. Grundwasserverunreinigungen im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und im Abstimmung mit dem Dez. 52, SG 06, ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden (§2 Abs.1 LBodSchG).
- 6.5. Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen. Das Grundwasser ist mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen. Für den Boden erfolgt die Überwachung mindestens alle 10 Jahre, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.



Die Festlegung von Überwachungsintervall und –umfang erfolgt nach Vorlage des vollständigen AZB unter Berücksichtigung der ermittelten Ergebnisse.

- 6.6. Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden & Grundwasser unter Berücksichtigung vorhandener Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen und zu dokumentieren. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emmissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.
- 6.7. Es wird empfohlen dem Dezernat 52, Sachgebiet 06 – Altlasten & Bodenschutz ein zusammenhängendes Überwachungskonzept zur Regelüberwachung des Bodens & Grundwassers innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung einzureichen und abzustimmen. Es wird empfohlen sich an den Empfehlungen der LABO- Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei IED-Anlagen zu halten.
- 6.8. Rückführungspflicht
Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.



Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

7. Anlagensicherheit

7.1. Explosionsschutz

- 7.1.1. Die Rohrleitungsverbindungen sind technisch dicht auszuführen.
- 7.1.2. Der Aufstellbereich ist mit einer technischen Be- und Entlüftung mit 3-fachem Luftwechsel, sowie Objektabsaugungen an Punktquellen mit Anschluss an die TAR 212a auszustatten.
- 7.1.3. Die ausreichende Inertisierung im HSD ist über eine Durchflussmessung der N₂-Leitung und einer Drucküberwachung sicherzustellen.
- 7.1.4. Während der Inbetriebnahmephase ist zusätzlich eine mobile O₂-Messung am oberen Stutzen der HSD und der Shot-Tanks zur Überwachung der Inertisierung zu installieren.
- 7.1.5. Eingesetzte Geräte haben mindestens der Temperaturklasse T3 und der Explosionsgruppe 2B zu entsprechen.
- 7.1.6. Betriebsmittel sind entsprechend der Zoneneinteilung konform zur Richtlinie 2014/34/EU auszuführen.
- 7.1.7. Die in der Anlage verbauten Bauteile sind über einen Potentialausgleich zu erden. Der Ableitwiderstand RE soll nicht mehr als 10⁶ Ω betragen.
- 7.1.8. Die Abfüllung ist mit einer Abfüllgeschwindigkeit < 1 m/s, sowie Unterspiegelbefüllung der zu befüllenden Gebinde auszuführen.



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-0075330-0002-G16,8a-0027/20

Hinweise

1. Bauordnungsrecht

- 1.1. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – mitzuteilen (§ 53 Absatz 1 BauO NRW 2018)
- 1.2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und der Fachbauleiterin/des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Person während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW)
- 1.3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben nach § 60 Absatz 1 und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – schriftlich mitzuteilen (§ 74 Absatz 9 BauO NRW 2018).
- 1.4. Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist (§ 84 Absatz 8 BauO NRW 2018). Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW).

Eine Anlage darf erst benutzt werden, wenn darüber hinaus Zufahrtswege, Wasser- sowie Löschwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Absatz 8 BauO NRW gestellt werden.

- 1.5. Sofern bei den Bauarbeiten archäologische Bodenfunde und -befunde auftreten, sind diese gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denk-



malschutzgesetz) vom 11.03.1980 in der zurzeit geltenden Fassung unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum, Colmantstr. 14 - 16, Bonn (Tel.: 0225/632150-287), zu melden.

- 1.6. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
- 1.7. Die anfallenden Regen- und Schmutzabwässer sind bei Vorhandensein eines Kanals vorschriftsmäßig abzuleiten und der Grundstücksentwässerung zuzuführen. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung ist zu beachten. Bei der Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Abwasseranlagen ist § 61a LWG zu beachten.
- 1.8. Als Folge einer zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Widerspruch stehenden Errichtung oder Änderung von Anlagen, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise bzw. vollständige Beseitigung oder eine Nutzungsuntersagung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können (§82 BauO NRW). Die Verantwortung für nicht geprüfte Teile der öffentlich-rechtlichen Vorschriften trägt die Bauherrschaft in vollem Umfang selbst.

2. Arbeitsschutz

- 2.9. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 2.10. Vor Ausführung der Maßnahmen ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgendes beinhalten:



- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

2.11. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

2.12. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

2.13. Nach der Durchführung der wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung sind die geänderten Anlagenteile vor der Inbetriebnahme nach Anhang 2 Abs. 3 Nr. 4.1 der BetrSichV erstmalig zu prüfen.

3. Immissionsschutz

2.1. Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.



2.2. Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.3. Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.4. Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

2.5. Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet,



der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6. Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

- 2.7. Der Betrieb des 850-kW-Brenners der stillzulegenden TAR219 fällt als reine Feuerungsanlage unter den Anwendungsbereich der 1. BImSchV.